

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 18.08.2026
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Leuteritz Anlagenbau GmbH

Amtsgericht Chemnitz - Insolvenzgericht
Aktenzeichen: 504 IN 1887/21

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Leuteritz Anlagenbau GmbH, vertr. d. d. GF Leipziger
Straße 37 c, 09322 Penig, Amtsgericht Chemnitz, HRB 1657
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

wurde am 14.08.2026 die Regelvergütung des Insolvenzverwalters gemäß § 2 Abs. 1 InsVV nebst einem
Zuschlag in Höhe von 68 % gemäß 3 InsVV sowie einer Mehrvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV und
Auslagen nach § 8 InsVV sowie Umsatzsteuer gemäß § 7 InsVV festgesetzt.
Rechtsbehelfsbelehrung

Statthafter Rechtsbehelf: Sofortige Beschwerde / Erinnerung.

Einzulegen: Amtsgericht Chemnitz
Postanschrift: Postfach 524, 09005 Chemnitz
Besucheradresse: [REDACTED]
in Verfahren, die vor dem 1.3.2012 beantragt worden sind, auch: Landgericht Chemnitz, Hohe Straße 19 / 23,
09112 Chemnitz

Form:

Einreichung einer Rechtsbehelfsschrift; sie muss enthalten die Bezeichnung dieses Beschlusses (Datum,
Aktenzeichen) und die Erklärung, dass dagegen der zulässige Rechtsbehelf (Beschwerde / Erinnerung)
eingelegt wird. Die Beschwerde / Erinnerung kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle
eingelegt werden.

Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das
Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Die Beschwerde/Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische
Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-
Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

- 1.mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4
ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen
qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
 - 2.von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs.
4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.
- Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Frist:

Zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Beschlusszustellung. Im Falle der Inlandszustellung durch Aufgabe zur Post gilt der Beschluss vier Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt (bzw. zwei Wochen bei Auslandszustellung). Daneben genügt die öffentliche - auch auszugsweise - Bekanntmachung dieses Beschlusses im Internet www.insolvenzbekanntmachungen.de zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die Insolvenzordnung neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch die Verfahrensbeteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichtes eingesehen werden.